



Konzept zur Beratung und Unterstützung am BSZW

(Kernaufgaben B12, B13, B14, B15 -
auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells BBS (KAM-BBS) –
Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen

RdErl. d. MK v. 19.5.2016 - 42.6 - 80101/6 - 1/16 - VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. d. MK v. 14.10.2011 (SVBl. S. 445) - VORIS 22410 -

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	1
1.	Bezug zum schulischen Leitbild	1
2.	Beratungsgrundsätze	2
3.	Personen des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems und ihre Aufgaben	2
3.1	„Diagnose – Bewertung – Ratschlag“	2
3.1.1.	Schulleitung	2
3.1.2.	Klassenlehrkräfte	2
3.1.3.	Fachlehrkräfte	3
3.1.4.	Trainingsraumlehrkräfte	3
3.1.5.	Kollegiale Berater	3
3.1.6.	SV-Beratungslehrkräfte	3
3.1.7.	Lehrkräfte mit besonderen Funktionsaufgaben	3
3.2	„Freiwilligkeit – Verschwiegenheit – Unabhängigkeit“	4
3.2.1.	Beratungslehrkräfte	4
3.2.2.	Schulsozialarbeit	4
3.2.3.	Berater für Schulpflicht in besonderen Fällen	6
3.2.4.	Schulseelsorger	6
3.2.5.	Mobbinginterventionsteam (MIT)	6
4.	Übersicht der Beratungsanlässe und Beratungsanbieter	6
5.	Kooperation und Kommunikation	7
5.1	Kooperation der professionellen Berater untereinander	7
5.2	Inanspruchnahme professioneller Beratung	7
5.3	Kommunikation des Beratungs- und Unterstützungsangebotes	7
6.	Bereitstellung von Ressourcen	8
7.	Evaluation	8
8.	Grenzen der Beratung	8
	Anhang	9

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bildungsrat hat bereits 1970 das „Beraten“ gleichberechtigt neben die anderen Aufgaben der Schule (Unterrichten, Beurteilen, Fördern und Innovieren) gestellt. Allerdings muss hier im Hinblick auf die Beratungskompetenz der an Schule Tätigen als auch auf die Beratungsanlässe von „Zu Beratenden“ eine scharfe Trennung vollzogen werden.

Beratung ist keineswegs ausschließlich Aufgabe von Schulleitung, Theorie- oder Fachpraxislehrkräften und Lehrkräften in besonderen Funktionen (SV-Beratung, Sozialer Trainingsraum). Diese Art von Beratung findet in der Schule als schulische Alltagsberatung statt. Sie orientiert sich dabei meist an den Maximen „Unterweisen, Erziehen und Bewerten“, verläuft direktiv nach dem Muster „Diagnose – Bewertung – Ratschlag“ und bestimmt als „Kurzberatung“ wesentlich den Kontakt zu Schülern*innen, Eltern und Betrieben.

Die professionellen Beratungen der Beratungslehrer*innen, der Schulsozialarbeiter*innen und der Schulseelsorger*innen sind es hingegen, die im Rahmen der Verantwortungsstruktur von Schule nach den Prinzipien „Freiwilligkeit, Verschwiegenheit und Unabhängigkeit“ non-direktiv, d. h. ergebnisoffen, verlaufen und somit maßgeblich zur Beratungskompetenz in Schule beitragen.

Unabhängig vom Beratungsanlass müssen sich alle Beratungsinstanzen im System Schule im Sinne einer lernenden Schule permanent auf veränderte Strukturen, veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und veränderte Schülerpersönlichkeiten sowie Lehrerpersönlichkeiten einstellen und Unterrichts- und Erziehungsarbeit verbessern. Da manchmal verschiedene Funktionen von ein und derselben Person eingenommen werden, sind eine jeweilige Rollenklärung und damit eine Entscheidung für die adäquate Beratungsform erforderlich. Um diese Forderungen erfüllen zu können, brauchen Schulen heute mehr denn je ein breitangelegtes Unterstützungssystem von Personen mit unterschiedlichen Kompetenzen, das im folgenden „Konzept zur Beratung und Unterstützung“ beschrieben wird.

Zur Verdeutlichung der schulübergreifenden Relevanz der Beratungs- und Unterstützungsarbeit am Berufsschulzentrum am Westerberg (BSZW) für die Stadt und Teile des Landkreises Osnabrück dienen die Ausführungen „Die Entwicklung des Berufsschulzentrums am Westerberg vom Zentrum für Beratung und Betreuung zur Leitstelle Region des Lernens“ und „Die Leitstelle Region des Lernens am Berufsschulzentrum am Westerberg“. (Siehe auch <https://www.bszw.de/unsere-schule/region-des-lernens/>)

1. Bezug zum schulischen Leitbild

Neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen spielt der berufs- und sozialpädagogische Auftrag, der sich an den demokratischen Grundwerten und gesellschaftlichen Veränderungsprozessen orientiert, eine entscheidende Rolle für die Arbeit am BSZW. Dem schulischen Leitbild entsprechend, bestimmen daher das Wissen um die Andersartigkeit der Mitmenschen und das Bemühen um einen Konsens im Miteinander, Toleranz im Umgang mit anderen Kulturen, Verzicht auf Gewalt, Wahrung der Gleichberechtigung aller Nationen, Geschlechter und Glaubensrichtungen unser Handeln. Auf diesen Wertevorstellungen basierend, fördert das Beratungs- und Unterstützungskonzept explizit folgende Leitgedanken:

- Wir unterstützen und fördern alle Schüler*innen entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen.
- Wir berücksichtigen ethnische und kulturelle Besonderheiten.
- Wir fördern Menschen mit Handicap durch Integrationsmaßnahmen.
- Wir unterstützen den Erwerb von weitergehenden Schulabschlüssen.
- Wir bieten Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung.
- Wir beziehen außerschulische Lernorte und Lernmöglichkeiten zur beruflichen Aus- und Weiterbildung ein.
- Wir bieten Beratung, Förderkurse und sozialpädagogische Maßnahmen an.
- Wir bereiten durch die Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vor.
- Wir unterstützen unsere Schüler*innen bei der Persönlichkeitsentwicklung mit Hilfe klarer Regeln zur Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Ordnung.
- Wir verbessern soziale Umgangsformen.
- Wir schützen und fördern die Gesundheit und Sicherheit aller am Schulleben Beteiligten.

Darüber hinaus bilden weitere Leitgedanken zu den Teilaspekten Unterrichtsqualität, Zusammenarbeit und Austausch, lernende Lehrkräfte, Öffentlichkeitsarbeit und Lebensraum Schule die Basis für das Beratungs- und Unterstützungssystem am BSZW.

2. Beratungsgrundsätze

Beratung kann am BSZW auf der Basis von **Freiwilligkeit**, **Vertraulichkeit** und **Verschwiegenheit** durch die im Folgenden unter 3.2. genannten Personen erfolgen. Die Beratungsanbieter respektieren dabei die folgenden Beratungsgrundsätze:

- Jeder entscheidet selbst, ob er Beratung in Anspruch nehmen möchte.
- Jeder entscheidet selbst, was er mitteilen möchte.
- Jeder entscheidet selbst, ob und in welcher Form Unterstützung erfolgen soll.
- Diskretion und Schweigepflicht werden eingehalten.

Dem gegenüber steht die schulische Alltagsberatung nach dem Musterablauf **Diagnose – Bewertung – Ratschlag** durch die im Folgenden unter 3.1. genannten Personen.

3. Personen des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems und ihre Aufgaben

3.1 „Diagnose – Bewertung – Ratschlag“

3.1.1 Schulleitung

Das bildungsgangübergreifende Aufgabenfeld „Beratung“ ist der Abteilung A_01 zugeordnet. Der/die Abteilungsleiter*in A_01 koordiniert und unterstützt die innerschulischen und außerschulischen Beratungsanbieter in organisatorischer Hinsicht. Der/die Schulleiter*in, der/die stellvertretenden Schulleiter*in und die sechs Abteilungsleiter*innen beraten Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte insbesondere in Situationen, die durch Interessenkonflikte verursacht sein können. Für Schüler*innen der Schulformen mit Hochschulzugangsqualifizierung stehen sie als Ansprechpersonen für Studienfragen zur Verfügung und halten Kontakte zu Hochschulen und Universitäten. Fester Bestandteil der außerschulischen Beratung ist der Besuch der Abschlussklassen der allgemein bildenden Schulen im Einzugsgebiet der Schule und die Organisation von Informationsveranstaltungen zu den am Standort vorgehaltenen schulischen Bildungsangeboten. Im Rahmen von Klassenkonferenzen berät die Schulleitung in Fragen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.

3.1.2 Klassenlehrkräfte

Alle Klassenlehrkräfte beraten die Schüler*innen ihrer Klassen und deren Eltern so wie Ausbilder*innen im Rahmen von Erziehung und Unterricht ihres Faches und darüber hinaus im Rahmen der Klasse. Sie sind klassenbezogen die ersten Ansprechpersonen für alle Beteiligten. Spezifische Beratungsgespräche über die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit einzelner Schüler*innen der Klasse mit den Eltern kommen hinzu. Dies schließt die Unterstützung und Betreuung einzelner Schüler*innen der Klasse im Rahmen des Schullebens ein. Die Zusammenarbeit mit therapeutischen Einrichtungen oder Nachhilfestellen im Blick auf Lernentwicklung und Sozialverhalten und die Mitarbeit an Förderplänen oder Lernentwicklungsberichten können angezeigt sein. Klassenlehrkräfte können an sogenannten Hilfeplansitzungen nach dem Jugendhilfegesetz teilnehmen und ihre Erfahrungen einbringen. Sie nehmen eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Weitervermittlung unterstützungsbedürftiger Schüler*innen ihrer Klasse zu professionellen Beratungsinstitutionen wahr.

3.1.3 Fachlehrkräfte

Alle Fachlehrkräfte beraten ihre Schüler*innen und deren Eltern im Rahmen von Erziehung und Unterricht bezogen auf Fachinhalte, Leistungsstand, Leistungsbewertung, Arbeits- und Sozialverhalten sowie damit verbundene Schullaufbahnmöglichkeiten. Sie sind fachbezogen die ersten Ansprechpartner für Schüler*innen, deren Eltern und Betriebe. Darüber hinaus können sie für ihre Schüler*innen bei allen anderen Beratungs- und Unterstützungsanfragen wichtige Kontaktpersonen sein.

3.1.4 Trainingsraumlehrkräfte

Das am BSZW umgesetzte Konzept „Trainingsraum für eigenverantwortliches Denken und Handeln“ verfolgt folgende Ziele:

- ungestörter, entspannter, qualitativ guter Unterricht
- Schutz der lernbereiten Mehrheit der Klasse vor störenden Schülern*innen

- Hilfen für die häufig störenden Schüler*innen (Erkennen von Grenzen, bessere Steuerung des Arbeits- und Sozialverhaltens, stärkere Eigenverantwortung, neue Verhaltensstrategien)
- Entlastung der Fachlehrer*innen von der Konfliktbearbeitung bei häufigen Unterrichtsstörungen

Deshalb kommt den im Sozialen Trainingsraum agierenden Lehrkräften im Hinblick auf die Einzelfallberatung eine besondere Bedeutung zu. Sie haben die Aufgabe, mit den Schüler*innen das Störverhalten zu analysieren und dabei zwischen dem vordergründigen Verhalten und den zugrundeliegenden Bedürfnissen und Motivationen zu differenzieren und alternative Lösungen zu erarbeiten. Dazu bilden sie sich kontinuierlich fort.

3.1.5 Kollegialer Berater

Die Kollegiale Beratung ist als Instrument der Unterrichtsentwicklung noch zu konzipieren.

3.1.6 SV-Beratungslehrkräfte

SV-Beratungslehrkräfte beraten die Schülervvertretung der Schule, unterstützen sie bei der Umsetzung ihrer Aufgaben und Ziele sowie bei der Konferenzarbeit und begleiten die Wahlen der Schülervvertretung. Diese Lehrkräfte genießen das besondere Vertrauen der Schülerschaft und können bei persönlichen und schulischen Problemen von den Schülern angesprochen werden.

3.1.7 Lehrkräfte mit besonderen Funktionsaufgaben

Eine A11- und zwei A14- Funktionsstellen sind ausdrücklich mit Beratungsaufgaben für Schüler*innen, Eltern und Kolleg*innen verbunden. Dazu zählen z.B. die Stellen für die Kooperationsbetreuung, die Organisation der Leitstelle „Region des Lernens“ und für die Gesundheitsförderung.

3.2 „Freiwilligkeit – Verschwiegenheit - Unabhängigkeit“

3.2.1 Beratungslehrkräfte

Beratungslehrkräfte sind in der Schule Ansprechpartner*innen für Schüler*innen, deren Eltern und Lehrkräften bei individuellen Lern-, Leistungs-, und Verhaltensproblemen, bei sozialen Konflikten sowie in der Schullaufberatung. Sie können die Vorklärung eines Problems vornehmen und die eigene Bearbeitung innerhalb der Schule initiieren oder an andere externe Personen des Unterstützersystems vermitteln. Sie unterstützen die Schule bei der Entwicklung von Diagnose- und Förderkonzepten und führen gegebenenfalls Konfliktmoderationen mit Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften durch.

Diese Lehrkräfte arbeiten in einem kooperativen Netzwerk mit allen internen Ansprechpartner*innen sowie externen Beteiligten zusammen. Der Beratung liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- Freiwilligkeit
- Allparteilichkeit
- Schweigepflicht
- Wahrung der Verantwortungsstrukturen

3.2.2 Schulsozialarbeit

Als eigenständiger Arbeitsbereich im System Schule ist Schulsozialarbeit das vernetzende Bindeglied zwischen Schule und Jugendhilfe. Im Focus der Beratungstätigkeit von Schulsozialarbeit steht die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und individuelle Hilfe für den jungen Menschen mit dem Ziel, soziale Benachteiligungen abzubauen bzw. auszugleichen oder individuelle Beeinträchtigungen zu überwinden und eine soziale, schulische und berufliche Integration zu ermöglichen.

Schulsozialarbeit versteht sich als niederschwelliges Unterstützungsangebot und kann Hilfen oder Problemvorklärunen aufgrund der täglichen Anwesenheit oft zeitnah und örtlich flexibel sicherstellen. In ihrer Arbeit unterliegt die Fachkraft der Schweigepflicht und folgt dem Grundsatz der Vertraulichkeit. Darüber hinaus wahrt sie weitestgehend ihre unabhängige und neutrale Rolle, da sie von Unterrichtserteilung und Leistungsbewertung freigestellt ist. Verantwortungsstrukturen der Schule und Verantwortungsbereiche anderer Schulmitglieder werden respektiert und beachtet. Schulsozialarbeit bietet informellen Rat als auch formelle Beratungsprozesse zu vereinbarten Terminen an. Aus der Beratung kann sich dann eine längerfristige sozialpädagogische Begleitung und Betreuung im Schulalltag oder gegebenenfalls mit externen Beratungsstellen und Kooperationspartnern im Sinne einer Einzelfallhilfe entwickeln.

Durch Erlass vom 25.11.2010 des Niedersächsischen Kultusministeriums ist die sozialpädagogische Fachkraft an Berufsbildenden Schulen der Berufseinstiegsschule (BES) zugeordnet. Im Rahmen präventiver Konzepte können auch andere Schulformen mit einbezogen werden.

Insbesondere benennt der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 01.08.2017 zur sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung die präventiven Handlungsfelder sozialer Arbeit, bei denen die Schulleitung nach schulischen Erfordernissen die sozialpädagogischen Fachkräfte einzubeziehen hat:

- Schulabsentismus
- Gewaltprävention
- Gesundheitsförderung

Des weiteren ergeben sich folgende Arbeitsschwerpunkte:

a) Betreuung und Begleitung der BES - Klassen

In diesen Schulformen werden überwiegend Schüler*innen ohne Schulabschluss bzw. mit „schlechtem“ Hauptschulabschluss und fehlender Ausbildungsreife unterrichtet. Die Phase der Adoleszenz und der beruflichen Orientierung ist größtenteils unabgeschlossen. Lernschwierigkeiten, Defizite im Bereich sozialer und personaler Schlüsselkompetenzen, familiäre instabile Verhältnisse, biografische Brüche oder soziokulturelle Herausforderungen erschweren häufig eine gelungene Persönlichkeitsentwicklung und die Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Daraus resultiert ein besonderer Förder- und Beratungsbedarf hinsichtlich Identitätsfindung, Lern- und Verhaltensauffälligkeiten, psychosozialer Problemlagen, erfolgreicher Berufswegplanung sowie konstruktiver Konfliktbearbeitungsstrategien.

Das Beratungsangebot auf der Ebene der Berufseinstiegsschule umfasst demnach vorrangig

- Einzelfallhilfe

- Konflikt- und Krisenintervention
- Mobbing-Intervention
- die Arbeit in Klassenverbänden zu aktuellen Anliegen (thematische Klassenstunden)
- Vermittlung zu außerschulischen Beratungs- und Unterstützungssystemen
- Integrations- und Inklusionshilfen
- Planung und Vermittlung sozialer Kompetenztrainings und Projekte
- pädagogische Interventionen bei Formen von Schulabsentismus
- Berufsorientierung
- Aufklärung bei Fragen zum Themenfeld Jugendschutz
- Vermittlung im Rahmen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
- Vernetzung inner- und außerschulischer Unterstützungssysteme
- Unterstützung bei Beratungs- und Präventionskonzepten
- Vermittlung und Planung von Förder- und Fortbildungsangeboten zu jugendrelevanten Themen
- Entwicklung und Gestaltung von Schule als Lebensraum

Das Beratungsangebot richtet sich an Schüler*innen, Lehrer*innen, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte sowie an die Schulleitung.

b) Förderung von Präventionsangeboten

- Unterstützung der Schulleitung und des Kollegiums bei der Auswahl, Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen (Suchtvorbeugung, Gewaltprävention, Sexual- und Medienpädagogik, Gesundheitsförderung, Interkulturelle Arbeit)
- Kooperation mit Präventionsräten und Beratungsstellen
- Fortbildungsplanung zu jugendrelevanten Themen und sozialpädagogischen Fragestellungen

c) Netzwerkarbeit

- Kooperation mit Fachgremien der Schulsozialarbeit
- Kooperation mit öffentlichen und freien Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe, der Jugendpflege und der Jugendberufshilfe
- Kooperationen mit der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem Übergangsmanagement
- Sozialraumorientierte Kontakte zu kulturellen und sozialen Einrichtungen und Diensten

3.2.3 Berater für Schulpflicht in besonderen Fällen

Der Bereich Schulpflicht in besonderen Fällen nimmt neben der allgemeinen Beratung zum Thema Schulpflicht eine Clearingfunktion an der Schnittstelle zur Sicherstellung der Schulpflicht ein.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Angebots ist daher die einzelfallbezogene Unterstützung und Begleitung von schulpflichtigen Schüler*innen, die u. a. aufgrund von Ausbildungsabbrüchen, Schulabsentismus, Zuzug oder fehlenden schulischen Regelangeboten in alternative Angebote zur Schulpflichterfüllung (u. a. Praktika in Betrieben, Einrichtungen sowie außerschulischen Lernstandorten) vermittelt werden.

Weitere Schwerpunkte der Beratungstätigkeit bilden die Schullaufbahn- und Berufswegeplanung sowie die Vermittlung in weiterführende Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote.

Die Beratung richtet sich in erster Linie an schulpflichtige Schüler*innen und junge Erwachsene. Darüber hinaus aber auch an Erziehungsberechtigte sowie Fachkräfte aus dem Unterstützer- und Übergangssystem.

Als Teil des schulinternen Beratungsnetzwerks unterhält der Bereich Schulpflicht in besonderen Fällen enge Kooperationen mit den beratenden und begleitenden Diensten der Rechtskreise des SGB II, SGB III und SGB VIII.

3.2.4 Schulseelsorge

Aufgrund der besonderen Stellung ihrer Person und der fachbezogenen Inhalte des Unterrichtsfaches kommt den Religionslehrer*innen allgemein und speziell dem Berufsschulpastor und der Berufsschulpastorin eine besondere Aufgabe zu. Sie bieten Schüler*innen eine seelsorgerische Beratung und Begleitung und unterstützen in Lebenskrisen.

3.2.5 Mobbing-Interventionsteam – MIT

Seit dem Schuljahr 2017/2018 agiert am BSZW ein 3-köpfiges multiprofessionelles Mobbing- Interventionsteam, bestehend aus zwei Schulsozialarbeiter*innen und einer Beratungslehrkraft, deren Aufgabengebiet sowohl die akute Mobbingintervention als auch die Bereithaltung von Präventionsangeboten beinhaltet. Die ausgebildeten Unterstützungskräfte fungieren daher als Ansprechpartner*innen für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte bei der frühzeitigen Erkennung von Mobbingprozessen (Verdacht auf Ausgrenzung, aggressives Verhalten, Rückzug eines einzelnen Schülers, etc.) am BSZW.

Das MIT stärkt somit das schuleigene Beratungs- und Unterstützungsangebot und professionalisiert das BSZW in wesentlichen Qualitätsbereichen des Niedersächsischen Orientierungsrahmens für Schulqualität in der Schaffung eines lernförderlichen Klimas.

4. Übersicht der Beratungsanlässe und Beratungsanbieter

Die Tabelle im Anhang gibt die häufigsten Anlässe bzw. Angebote und Unterstützer für „Beratungsfälle“ an. Sie dient der Orientierung aller am Schulleben Beteiligter und stellt die Grundlage für das kommunizierte Informationsmaterial dar. Sollten von Seiten der Beratungsanbieter eindeutige Arbeitsschwerpunkte gesetzt werden, ist dies kenntlich gemacht. Sollte dieser Unterstützer aufgrund fehlender zeitlicher Ressourcen keine neuen „Beratungsfälle“ annehmen können oder bei akuter Problemlage nicht anzutreffen sein, entscheidet der Ratsuchende, an wen er sich zweitrangig wendet. Die freie Wahlmöglichkeit besteht ebenfalls, wenn mehrere Beratungsanbieter ihre gleichrangige Zuständigkeit bei einem Anlass erklären. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Aufgaben der Fach- und Klassenlehrer*innen sind sie für ihre Schüler*innen auf deren Wunsch die erste Ansprechperson bei allen Anlässen und übernehmen gegebenenfalls die Weitervermittlung an eine andere Person.

5. Kooperation und Kommunikation

5.1 Kooperation der professionellen Berater untereinander

Beratungslehrkräfte, Schulsozialarbeit und Schulseelsorge übernehmen innerhalb des Beratungs- und Unterstützungssystems eine besondere Rolle. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere

der Verschwiegenheitspflicht, verpflichten sie sich zur Dokumentation ihrer Tätigkeiten (Arbeitsschwerpunkte und zeitlicher Umfang) und zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit (unter Berücksichtigung der rechtlichen Aufgaben, bedarfsorientierten Schwerpunktsetzungen und ihrer zeitlichen Kapazitäten). Die Weitervermittlung eines „Beratungsfalles“ zwischen den professionellen Beratern ist in begründeten Einzelfällen (persönliche Gründe, Entwicklung eines veränderten Beratungsschwerpunktes, fehlende zeitliche Ressourcen) bei vorliegendem Einverständnis aller Beteiligten, insbesondere des Ratsuchenden nach direkter Kontaktaufnahme und Übergabegespräch möglich. Bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, findet ein Koordinierungsgespräch (Fallzahlen, Beratungsanlässe, systemische Konsequenzen) mit der Schulleitung statt.

5.2 Inanspruchnahme professioneller Beratung

Entsprechend des Beratungsauftrags nimmt zunächst jede einzelne Lehrkraft ihre Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber Schülern wahr. Bei Bedarf kann in einem nächsten Schritt entsprechend der Übersicht der Beratungsanlässe und Beratungsanbieter der Kontakt zu einem professionellen Berater oder einer professionellen Beraterin hergestellt werden. Dazu sollte, soweit kein akuter Handlungsbedarf vorliegt, das schulinterne E- Mail- Netzwerk genutzt werden, um Störungen der sensiblen Beratungstätigkeit möglichst zu vermeiden und die Erreichbarkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus verpflichtet sich jede Klassenlehrkraft zur Information neuer Schüler über das bestehende Beratungs- und Unterstützungsangebot und entsprechende Kontaktmöglichkeiten (Räumlichkeiten, Sprechzeiten, E- Mailadressen), damit eine lehrerunabhängige Kontaktaufnahme möglich ist. Des Weiteren erklärt sie sich verbindlich dazu bereit, Schüler bei auftretenden Problemen, über ein geeignetes Unterstützungsangebot zu informieren.

5.3 Kommunikation des Beratungs- und Unterstützungsangebotes

Um sicherzustellen, dass alle am Schulleben Beteiligten die Arbeitsschwerpunkte der Beratungsanbieter und ihre Kontaktmöglichkeiten kennen, wird die unter Punkt 4 beschriebene Übersicht in geeigneter Form aufbereitet, kontinuierlich aktualisiert und der gesamten Schulöffentlichkeit zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Abständen werden Schulleitung, Kollegium und Schulverwaltung über das Beratungs- und Unterstützungsangebot informiert (offene Foren, Dienstbesprechungen).

6. Bereitstellung von Ressourcen

Für eine professionelle Beratungs- und Unterstützungsarbeit ist die Bereitstellung entsprechender Personal- und Sachmittel unabdingbar. Neben der Gewährung von Beratungslehrerstunden und der Finanzierung von Schulsozialarbeit werden folgende Ressourcen bereitgestellt:

- Stundenausgleich für kollegiale Beratung
- personelle Ressourcen anderer Schulformen und der Schulverwaltung (Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterial, Evaluation)
- Bereitstellung von Räumlichkeiten (Büros für Schulsozialarbeit und Beratungslehrkräfte, Besprechungsräume)
- Bereitstellung von Sachmitteln (z. B. für Informationsmaterial, Ausschilderung, abschließbare Schränke, Verbrauchsmaterial, Literatur)

- Finanzierung von Fortbildungen (z. B. Trainingsraumlehrkräfte)
- Freistellung der professionellen Berater*innen für Klausurtagungen

7. Evaluation

Das schulische Beratungs- und Unterstützungssystem wird in regelmäßigen Abständen mittels eines Fragebogens (Analyse des Angebots, Verbesserungsvorschläge etc.) evaluiert. Die Ergebnisse werden ausgewertet, von den Mitgliedern des Beratungsteams in einer Klausurtagung reflektiert und anschließend in einem offenen Forum vorgestellt und erörtert. Erforderliche Veränderungen werden gegebenenfalls in das vorliegende Konzept eingearbeitet.

8. Grenzen der Beratung

Es gilt, die Möglichkeiten und Grenzen der Beratung gemessen an den zur Verfügung stehenden Ressourcen und strukturellen Rahmenbedingungen zu erkennen und dementsprechend an außerschulische Beratungsmöglichkeiten und therapeutische Einrichtungen bedarfsgerecht zu vermitteln. Der Bereich der schulpädagogischen Beratung wird zwingend dann verlassen, wenn therapeutische Hilfestellungen angezeigt sind. Feststellung, Linderung oder Heilung in Fällen von Störungen mit Krankheitswert obliegen psychotherapeutisch geschultem Fachpersonal.

Das vorliegende Konzept wurde im Jahr 2021 redaktionell verändert und im Beratungsteam durch Mehrheitsbeschluss verabschiedet.

Osnabrück, 01.06.2021

Anhang „Zuständigkeiten und Beratungsschwerpunkte im Überblick“

Grundsätzlich gilt:

Jede/-r im pädagogischen Feld Tätige ist für die Entgegennahme von Beratungsanfragen verantwortlich und nimmt Beratungs- sowie Unterstützungsfunktion wahr.

Vertiefende Beratungsangebote der unter 3.2. geführten Personen für Schüler*innen im Überblick:

Beratungsanlässe/ Beratungsangebote von A- Z	Weiterführende Ansprechpartner				
	Schulseelsorge	Mobbing- Interventionsteam	Schulpflicht in besonderen Fällen	Berater*innen Berater*innen	Schulsozialarbeit (Schwerpkt. BES)
Aufmerksamkeitsprobleme (ADHS/ADS)					X
Aufnahmegespräche/ Klassenbildung			X		X
Ausbildungsabbruch			X	X	
Berufsvorbereitung und Berufsorientierung			X	X	X
Burnout- Symptome				X	X
Familiäre Belastungen und Krisen	X			X	X
Finanzielle Beratung				X	X
Gewalterfahrung/ Opfer, Täter		X		X	X
Konflikte/ Streitschlichtung	X	X		X	X
Lernschwächen/ Leistungsprobleme / Förderbedarf				X	X
Mobbing/Ausgrenzung/Fehlende Integration		X		X	X
Persönliche Probleme	X			X	X
Probleme von neu zugewanderten Schülern				X	X
Psychische Erkrankungen				X	X
Schülermitbestimmung					X
Schullaufbahnberatung/ Abschlussberatung			X	X	X
Schulangst	X		X	X	X
Sexualberatung				X	X
Studienfragen/ Kontakte zu Hochschulen und Universitäten				X	
Sucht				X	X
Suizidgefährdung	X			X	X
Trauerbewältigung	X			X	X
Schulpflichterfüllung			X		
Verhaltensauffälligkeiten/ Verstöße/ § 61 NSchG			X	X	X

- Sollten von Seiten der Beratungsanbieter eindeutige Arbeitsschwerpunkte gesetzt sein, wird der/die Ratsuchende entsprechend informiert. Er/sie entscheidet dann, an wen er/sie sich wendet.
- Werden die Grenzen der Beratungsmöglichkeiten in der Schule erreicht, erfolgt die Vermittlung in eine außerschulische Beratungseinrichtung.